

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 354/07 B

L 21 R 267/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 16 R 666/01 (SG Potsdam)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Mai 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin M. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.5.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit ab 1.10.2000 verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Zwar sei der Kläger ab 17.5.1999 erwerbsunfähig. Er erfülle jedoch nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den geltend gemachten Rentenanspruch. Dieser sei auch nicht unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben oder des Verhältnismäßigkeitsprinzips begründet. Soweit der Kläger eine Rente wegen Erwerbsminderung ab 1.12.2006 begehrt hat, hat das LSG die Klage als unzulässig abgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin M. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.
- 6 Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 7 Die Revision ist gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).
- 8 Der Kläger hat sich auf keinen dieser Gründe berufen. Er macht ausschließlich geltend, das LSG habe den geltend gemachten Rentenanspruch zu Unrecht verneint. Eine von einem Beschwerdeführer behauptete fehlerhafte Rechtsanwendung des LSG kann aber nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2



Nr 1 bis 3 SGG ist die vermeintliche Unrichtigkeit einer vorinstanzlichen Entscheidung kein gesetzlicher Revisionszulassungsgrund.

- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

